

Der Protestantismus in Oesterreich und Polen im Ringen um seine Rechtsstellung.

Von Karl Völker,

Wien, Invalidenstraße 7.

Die Reformation zertrümmerte die mittelalterliche Kircheneinheit. Man fand sich nicht leicht mit dieser Tatsache ab. Im Augsburgischen Religionsfrieden (1555), der in Deutschland an Stelle der bisherigen Provisorien einen Dauerzustand schaffen sollte, wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, man werde doch noch „zu christlicher, freundlicher und endlicher Vergleichung der spaltigen Religion kommen“. Aber römisch-katholisches und protestantisches Kirchentum standen sich so schroff ablehnend gegenüber, daß ungeachtet verschiedentlich unternommener Verständigungsversuche eine Einigung sich als undurchführbar erwies.

Die religiöse Intoleranz, mit der Katholiken und Protestanten ihr Kirchenwesen gegeneinander abgrenzten, hatte aber noch eine staatspolitische Rückwirkung. Bei der engen Verbindung von Staat und Kirche im Mittelalter ergab sich für die Staatswesen, die von der Reformation berührt wurden, die Notwendigkeit, der kirchlichen Neuordnung auch staatsrechtlich Rechnung zu tragen. Die Umstellung vollzog sich verhältnismäßig einfach in denjenigen Gebieten, woselbst die neue Kirchenform zur alleinigen Herrschaft gelangte, wie andererseits die kirchlichen Neuerungsbestrebungen in denjenigen Ländern, in denen die alte Kirche ihre Stellung ungebrochen zu behaupten vermochte, auf Grund der überkommenen Ketzerpraxis niedergehalten wurden. Problematisch gestaltete sich hingegen die Angelegenheit in den Staatsgebieten, woselbst beide kirchlichen Richtungen sich die Waage hielten. Es erwuchs den betreffenden Regierungen die Aufgabe, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um das Zusammenwirken der im Glauben Getrennten für das gemeinsame Staatswohl sicherzustellen. Die Lösung im friedlichen Sinne war dabei nur möglich, wenn man dem Toleranzgedanken Raum gab. Damit hielt eine neue Idee ihren Einzug in die Staatspolitik.

Ja, man kann die Behauptung aufstellen, daß die sog. Neuzeit von hier aus bestimmte Wesensmerkmale, die sie von dem sog. Mittelalter scheidet, erhält. Man muß hierbei allerdings von vornherein einen Vorbehalt machen: die das Staatsleben umgestaltende staatsrechtliche Toleranz, die mit religiös-konfessioneller Duldsamkeit nicht durcheinander gebracht werden darf, setzte sich ungeachtet bedeutsamer Ansätze in der Anfangszeit erst nach schweren Rückschlägen endgültig durch.

An der Gestaltung der Rechtslage des Protestantismus in Österreich und Polen läßt sich dieser Werdegang besonders deutlich erfassen. Die beiden Länder gehören in dieser Hinsicht auf eine Linie, nicht nur wegen der parallelen Entwicklung hüben und drüben, sondern auch infolge der unmittelbaren tatsächlichen Zusammenhänge, die zwischen beiden hiebei bestehen. Mit Rücksicht auf diesen Umstand, der in der Forschung bisher nicht genügend berücksichtigt worden ist, empfiehlt es sich, dieser Fragestellung einmal näherzutreten. Die gesonderte Betrachtung der Verhältnisse im Zeitalter der Reformation, Gegenreformation und Aufklärung ergibt sich durch den Gang der Ereignisse von selbst. Unter „Österreich“ verstehen wir das spätere sog. Zisleitanien mit Ausschluß der Länder der Stephanskronen.

1.

Beim Aufstieg der Reformation waren in Österreich wie in Polen im Grunde genommen dieselben Faktoren am Werke: in erster Linie der erbansässige Adel, der durch den Anschluß an die neue Lehre seine Standesrechte, für die er sich gerade damals gegenüber der landesfürstlichen Gewalt zäh zur Wehr setzte, erheblich erweiterte. Indem er sich der überkommenen Bindungen von seiten der kirchlichen Behörden entledigte und die religiöse Frage auf seinem Grund und Boden gemäß den Grundsätzen der Reformation regelte, befestigte er zugleich seine Gesamtstellung im politischen Leben. Bei dem Übertritt zur evangelischen Glaubensform ließ sich der Adel von seiner neu gewonnenen religiösen Überzeugung entscheidend bestimmen. So verteidigte er seine persönliche Gewissensfreiheit, wenn er die

staatsrechtliche Sicherstellung der von ihm durchgeführten kirchlichen Neuerungen anstrebte. Es lag nun in der Natur der Sache, daß sowohl in Polen als auch in Österreich der hohe Klerus mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln eine solche Gestaltung der Dinge aufzuhalten suchte. Er konnte sich dabei auf die ihm seit altersher eingeräumten Rechtsbefugnisse berufen. Der protestantische Adel vertrat demgegenüber den Standpunkt, daß durch die unabweislichen Forderungen der Gegenwart die alten Rechtsnormen hinfällig geworden seien. Unter Berufung auf die ihm zustehenden Patronatsrechte hielt er übrigens daran fest, daß er den Rechtsboden nicht verließ, wenn er die Freigabe des evangelischen Bekenntnisses verlangte.

Es war nun Sache der Landesfürsten, einen Ausweg aus den sich immer mehr zuspitzenden Gegensätzen herauszufinden. Das Problem hätte in radikaler Weise gelöst werden können, wenn die Entscheidung einseitig im Sinne der mittelalterlichen Ketzerpraxis erfolgt wäre. Eine solche Einstellung lag jedoch den beiden Regenten, von deren Entschließung die Gestaltung der Dinge in erster Linie abhing, völlig fern. Maximilian II. und Sigismund August neigten von vornherein zu einem friedlichen Ausgleich der vorhandenen Schwierigkeiten. Indem sie ihre grundsätzliche Haltung in die Tat umsetzten, schufen sie in ihren Ländern die Rechtsgrundlage für den Toleranzgedanken. Durch die Geistesverwandtschaft der beiden miteinander verschwägerten Herrscher, die auch sonst nahe Beziehungen unterhielten¹⁾, wurde die konfessionelle Frage in Polen wie in Österreich auf die gleiche Bahn gelenkt. Ohne sich von der römisch-katholischen Kirche abzusondern, wiesen beide die Verfechter der kirchlichen Neuerungen, auch die entschiedensten, keineswegs aus ihrer Umgebung, sie übertrugen ihnen vielmehr wichtige Staatsämter. Wenn auch Sigismund August ungeachtet

1) Bei der Auseinandersetzung mit Sigismund August wegen der Sicherstellung seiner Schwester Katharina, deren Ehe mit dem Polen-König 1570 in die Brüche ging, betonte Maximilian II. immer wieder, daß seine freundschaftlichen Gefühle für den Schwager dadurch nicht erkaltet seien. Vgl. die Instruktionen des Kaisers an seine Bevollmächtigten am polnischen Hof. W(iener) St(aatsarchiv): Polonica Fasc. 9.

seines Briefwechsels mit Melanchthon und Calvin²⁾ im Unterschied von seinem österreichischen Schwager, der in jüngeren Jahren bei den Protestanten als ein Freund der „evangelischen Wahrheit“, für die er Leiden auf sich nahm, galt³⁾, einer unmittelbaren Fühlungnahme mit den reformatorischen Theologen tunlichst auswich, so schwebte doch beiden, als sie auf der Höhe des Lebens standen, letzten Endes das Ideal einer über den streitenden Parteien erhabenen allgemeinen christlichen Kirche vor⁴⁾. Ihre gelegentlichen Ergebniskundgebungen gegenüber dem Römischen Stuhl dürfen darüber nicht hinwegtäuschen, daß sie keinen ernstlichen Versuch unternahmen, der Ausbreitung der Reformation Einhalt zu tun, wie sie auch für ihre Person, sofern nicht staatspolitische Erwägungen es erheischten, keinen sonderlichen kirchlichen Eifer an den Tag legten⁵⁾. Sigismund August und Maximilian II. gehören einer Herrschergeneration an, die unter dem Einfluß des Humanismus und unter dem Eindruck der konfessionellen Kämpfe die christliche Religion wohl nicht geringschätzte, die aber die Interessen der kirchlichen Parteien doch ihren eigenen anderweitigen politischen Plänen unterordnete. Der Polenkönig vermied angelegentlich jede Überspannung der kirchlichen Gegensätze in seinem Reich, um die Verwirklichung des Lieblingsgedankens seines Lebens, der Vereinigung Polens und Litauens zu einem Reichsganzen, nicht zu gefährden⁶⁾, und der Kaiser näherte sich wenigstens äußer-

2) G. Loesche, Luther, Melanchthon, Calvin in Österreich-Ungarn, 1909, S. 170, 237 f.

3) V. Bibl, Maximilian II., der rätselhafte Kaiser, 1929, S. 76.

4) Sigismund August gab auf dem Lubliner Reichstag der Hoffnung Ausdruck, es werde durch die Gnade des heiligen Geistes „ein heiliger christlicher Glaube in einer einheitlichen christlichen Kirche“ zustande kommen. Vgl. O. Halecki, Zgoda Sandomierska 1570 r., 1915, S. 169, und Maximilian II. schloß die Assekuration vom 14. Jänner 1571 mit den Worten: „Bis zu einer allgemeinen christlichen Vergleichung der heiligen Religion.“ Vgl. K. Völker, Die Entwicklung des Protestantismus in Österreich, 1917, S. 35.

5) Maximilians II. Gesandter, der Abt Johannes Cyrus, klagte in seinem Bericht über Sigismund Augusts Todeskrankheit am 7. Juli 1572: „nec confessionis, nec sacrae communionis auf salutis animae ulla sit mentio.“ WStA. Polonica Fasc. 10. Auch Maximilian lehnte die letzte Ölung ab, Bibl a. a. O., S. 394 ff.

6) K. Völker, Die Kirchenpolitik Sigismund Augusts von Polen. In: Redlich-Festschrift 1929, S. 497-508.

lich wieder der alten Kirche, um die dynastischen Interessen seines Hauses nicht aufs Spiel zu setzen ⁷⁾. Da sie sich beide nicht einseitig festlegten, ergab sich von selbst, daß sie den Anhängern der neuen Lehre Bewegungsfreiheit gewährten.

Welchen Niederschlag fand diese tolerante Haltung der Herrscher in der staatlichen Gesetzgebung? Davon hing naturgemäß die Gestaltung des evangelischen Kirchenwesens ab. Zwischen Polen und Österreich besteht in dieser Hinsicht ein entscheidender Unterschied. In den habsburgischen Ländern gründete sich die Religionsfreiheit auf Entschließungen der Herrscher, während in Polen entsprechend der anders gearteten Stellung des Adels im Staatsganzen die Konföderation vom 2. Jänner 1573 ⁸⁾ ihre Grundlage bildete. Diese Abmachung kam zwar erst nach dem Tode des letzten Jagiellonen in der Zeit des Interregnums zustande, sie hat aber letzten Endes die Religionspolitik, die dieser befolgte, zur Voraussetzung. Ferner wurde in Österreich die freie Religionsübung auf die Augsburgische Konfession beschränkt, während in Polen eine bekenntnismäßige Bindung nicht vorgesehen wurde. In Österreich hielt man sich nämlich durch die Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens, der jedes andere Bekenntnis ausschloß, gebunden — im Majestätsbrief Rudolfs II. vom 9. Juli 1609 für Böhmen wird bezeichnenderweise hervorgehoben, daß die *Confessio Bohemica*, die Grundlage des evangelischen Kirchenwesens *sub utraque*, von einigen auch die Augsburgische genannt werde ⁹⁾ —, wohingegen in Polen schon durch den Umstand, daß Lutheraner, Reformierte und böhmische Brüder sich in dem Sendomirer Konsensus vom 18. Mai 1570 gegenseitig die Rechtgläubigkeit ihrer Sonderbekenntnisse zusicherten ^{9a)}, die einseitige Bevorzugung einer bestimmten evangelischen Bekenntniskirche von Haus aus ausgeschlossen erschien. Den 1573 in Warschau die erste freie Königswahl vorbereitenden Adelsvertretern kam es übrigens lediglich

7) *Bibl. a. a. O.*, S. 94 ff.

8) Abgedruckt: *J. Chrzanowski-St. Kot, Humanism i reformacya w Polsce*, S. 424 f.

9) *B. Czerwenka*, *Gesch. d. evang. Kirche in Böhmen II*, S. 481 bis 520.

9a) Vgl. *K. Völker*, *Der Unionsgedanke des Consensus Sendomirensis*; in *Ztschr. f. osteur. Gesch.* VII, 1933, S. 308—325.

darauf an, durch allgemeine Bestimmungen einen etwaigen Religionskrieg von Polens Grenzen fernzuhalten. Eine nähere staatsrechtliche Regelung innerkirchlicher Angelegenheiten der Protestanten lag deshalb völlig außerhalb der Interessen der Konföderierten. Diese Einstellung bewegte sich ganz auf der Linie der Religionspolitik Sigismund Augusts, der sich darauf beschränkte, die Rechtswirksamkeit der bischöflichen Gerichtsbarkeit außer Kraft zu setzen, wodurch der Adel freie Hand bekam, das evangelische Kirchenwesen nach eigenem Ermessen einzurichten. Ganz anders in Österreich: Maximilian II. schrieb durch die Religionskonzession vom 18. August bzw. 7. Dez. 1568 und die Assekuration vom 14. Jänner 1571 den lutherischen Herren und Rittern Nieder- und Oberösterreichs genau vor, in welcher Weise sie ihr Kirchenwesen einzurichten haben. Er gewährte ihnen dabei aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit die Begünstigung des Augsburgerischen Religionsfriedens, worauf sie als Landstände an sich keinen Anspruch hatten¹⁰⁾. Dadurch war ihnen eine klare Linie gezogen.

Trotz der verschiedenen Rechtsgrundlage war in Polen und Österreich das Endergebnis das gleiche: Eine protestantische Adelskirche, die sich aus eigener Kraft aufbaute. In dieser Hinsicht trifft allerdings bei Polen der Vergleich noch mehr mit dem innerösterreichischen Luthertum zu, das gestützt auf das Erzherzog Karl II. abgetroztte Brucker Libell vom 9. Februar 1578 ein nach allen Richtungen hin geordnetes Kirchen- und Schulwesen errichtete¹¹⁾.

Wie war es nun um die Religionsfreiheit der nichtadeligen protestantischen Bevölkerungsteile bestellt?

Die Bauernschaft kam weder in Polen noch in Österreich als selbständiger Faktor in Betracht. Maximilian II. räumte den Herren und Rittern das Recht ein, „daß sie in allen Schlössern, Häusern und Gütern für sich, ihr Gesinde und ihre Zugehörigen, auf dem Lande zugleich für ihre Untertanen das

10) Ders., Das Augsburgerische Bekenntnis in Österreich; in: Jahrbuch der Ges. f. d. Gesch. d. Protestantismus in Österreich 51, 1930, S. 10.

11) J. Loserth, Die Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern, 1898, S. 194 ff.

Augsburgische Bekenntnis frei gebrauchen mögen“¹²⁾. Von einer freien Entscheidung der Hörigen für die neue Lehre ist hier nicht die Rede; es wird ihnen lediglich gestattet, an der Religionsfreiheit ihrer Grundherren teilzuhaben, wobei nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, ob sie das Recht haben, einem etwaigen Druck des lutherischen Gutsbesitzers in kirchlichen Dingen Widerstand zu leisten. Sigismund August sah sich überhaupt nicht veranlaßt, zu der religiösen Frage des Bauernstandes Stellung zu nehmen. In der Warschauer Konföderation vom 28. Jänner 1573 wird die Glaubensfreiheit der Hörigen weder bejaht noch verneint. Die Konföderierten wollten verhindern, daß ihre Hinterlassen „unter dem Vorwand der Religion“ sich dem schuldigen Gehorsam gegenüber ihren Grundherren entziehen. Des Näheren wird hierbei der Ungehorsam d. i. die Auflehnung „sowohl in geistlichen als auch in weltlichen“ Belangen ins Auge gefaßt, d. h. den Hörigen nach keiner Richtung hin eine eigene Entscheidung, die sich gegen die Verfügungen ihrer Gutsherren richten würde, zugestanden. Die Frage wird nicht weiter berührt, inwieweit die Bauernschaft unter diesen Umständen in ihrem Gewissen frei bleiben sollte. Sie spielte in Polen eine so untergeordnete Rolle, daß man sich nicht die Mühe nahm, ihretwegen allgemein gültige Grundsätze aufzustellen¹³⁾.

Die Städte und Märkte nahm der Kaiser „als eigenes Kammergut“ nicht in die Konzession auf, wie er auch die offene Kirche in Wien nicht zuließ. Der Bürgerschaft verweigerte er demnach die unumwundene Zusage der Religionsfreiheit, wohingegen Sigismund August die Augustana in Danzig und in den Städten von Polnisch-Preußen in der Zeit von 1557 bis 1570 ohne weiteres freigab und 1572 die Errichtung eines evangelischen Gemeindehauses in Krakau gestattete¹⁴⁾. Bei der letzteren Bewilligung handelt es sich freilich zum guten Teil um eine Stif-

12) K. Völker, Die Entwicklung des Protestantismus in Österreich, 1917, S. 33.

13) K. Völker, Die Glaubensfreiheit der Hörigen nach der Warschauer Konföderation vom 28. I. 1573; in Ztschr. f. osteurop. Gesch. VI, 1932, S. 161—177; daselbst Auseinandersetzung mit J. Siemiński, W. Sobieski, St. Staszycki.

14) Adalb. Wengierski, Chronik der evang. Gemeinde zu Krakau, 1917, S. 15 ff.

tung des Adels, der auch in anderen Städten Polens evangelischen Gottesdienst einrichtete, und bei den Zugeständnissen an die größtenteils deutsche Bürgerschaft in den erwähnten Orten um die Erweiterung der bereits vorhandenen Selbstverwaltung. Eine generelle Entscheidung traf jedoch Sigismund August in der Angelegenheit der Religionsfreiheit der Bürgerschaft ebensowenig wie hinsichtlich des evangelischen Kirchenwesens des Adels.

Den obersten Grundsatz seiner Regierungstaktik verkündigte der Polenkönig ungeachtet gelegentlicher anderweitiger Zusagen an die ihn hart umdrängende hohe Geistlichkeit auf dem Lubliner Reichstag 1569, als er erklärte, „daß er niemandes Gewissen belasten wolle“¹⁵). In gleicher Weise gab Maximilian II. den evangelischen Ständen Böhmens am 22. August 1575 die Versicherung ab, „er sei bisher in Religionssachen niemandem nahe getreten und wolle es auch jetzt nicht tun“¹⁶). Sein Bruder Karl erklärte im Brucker Libell: „So wenig ich Euch in Eurem Gewissen bekümmere oder betrübe, sollt auch Ihr dasselbe mir und den Meinigen auch nicht tun“; er fügte hinzu: „Die Bürger will ich nicht beschweren in ihrem Gewissen, wie ich ihnen bisher wegen der Religion nicht ein Haar gekrümmt habe“¹⁷).“ Unter Wahrung des katholischen Charakters ihrer Länder sichern die Herrscher Österreichs und Polens ihren evangelischen Untertanen Gewissensfreiheit zu.

Bloße mündliche Zusagen der Herrscher genügten nicht.

Die während des ersten Interregnums am 28. Jänner 1573 zustande gekommene Warschauer Konföderation, worin die dissidentes de religione sich gegenseitig volle ungeschmälerte Glaubens- und Gewissensfreiheit zusicherten¹⁸), bedurfte der

15) O. Halecki, *Zgoda Sandomierska 1570 r.*, 1915, S. 169.

16) B. Czerwenka a. a. O. II, S. 468 ff.

17) J. Loserth, *Die steirische Religionspazifikation*, 1896, S. 89 ff.

18) „Wir versprachen gegenseitig pro nobis et successoribus nostris in perpetuum sub vinculo iuramenti, fide, honore et conscientiis nostris, daß wir dissidentes de religione unter uns Frieden halten und wegen des verschiedenen Glaubens und der Veränderungen in den Kirchen kein Blut vergießen noch mit Gütereinziehung, Ehrverlust, carceribus et exilio gegen jemanden gerichtlich vorgehen und keiner Behörde bei einem solchen Vorgehen irgendwie helfen werden.“ Chrzanowski-Kot a. a. O., S. 425.

königlichen Bestätigung, um Rechtskraft zu erlangen. Der protestantische Adel setzte deshalb alles daran, um die Anerkennung der Konföderation in den Krönungseid des künftigen Königs einzuschieben.

Unter den Interessenten um die polnische Krone befand sich auch Maximilian II., der bereits zu Lebzeiten des letzten Jagiellonen seinen Gesandten am polnischen Hofe einschärfte, die Aufmerksamkeit auf seine oder seines Sohnes Ernst Kandidatur zu lenken. Die Religionsfrage schnitt er dabei sofort an. In der Instruktion an den böhmischen Erbmarschall Berchtold und den Abt Cyrus vom 18. Mai 1571 trägt er denselben auf, die Erklärung abzugeben, daß hinsichtlich der Religion „*neutri parti tali quippiam timendum esse*“. Im weiteren läßt sich der Kaiser darüber aus, was den zukünftigen polnischen Wählern ebenfalls zu Gemüte geführt werden solle, es sei seine Hauptsorge stets gewesen, „*concordiam, pacem et quietem Sacri Romani Imperii regnorumque et dominiorum nostrorum pro viribus tueri et stabilire debitamque et iustam aequabilitatem erga omnes servare*“, „auf daß niemand einen gerechten Grund zu Beschwerden haben solle“. Bezüglich seines Sohnes Ernst versichert er, daß er in den Fußstapfen des Vaters wandeln werde¹⁹⁾. Auf die Nachricht von dem am 7. Juli 1572 erfolgten Tode Sigismund Augusts setzte der Kaiser seine Bemühungen um den polnischen Thron für seinen Sohn Ernst mit erhöhtem Eifer fort. In seiner Instruktion vom 2. August 1572²⁰⁾ an seine Bevollmächtigten Wilhelm von Rosenberg und Vratislav von Bernstein erörterte er alle Möglichkeiten, die sich im Verlauf der Verhandlungen ergeben könnten: Wenn die Litauer sich von den Polen trennen wollen, so mögen ihnen die Vorteile der Union vorgehalten werden; gehen sie darauf nicht ein, so sei Erzherzog Ernst bereit, sich gesondert zum König von Polen und zum Großherzog von Litauen wählen zu lassen; unter Umständen könnte auch ein Bruder von ihm den litauischen Thron besteigen; sollte von dem

19) WStA Polonica fasc. 10 (1571/2). In demselben Zusammenhang bemerkt Maximilian, eine Wiederverheiratung Sigismund Augusts würde er als eine dem Erzhause zugefügte „*contumelia et iniuria*“ ansehen.

20) Ebenda.

künftigen polnisch-litauischen Herrscher gefordert werden, daß er die alternde Infantin Anna, Sigismund Augusts Schwester, heiraten müsse, so sei Ernst auch dazu bereit. Die Zusicherung der Wahrung der Religionsfreiheit wird erneuert: „Utriusque certe ecclesiastici et saecularis ordinis tam quoad religionem quam reliqua haud eandem semper aequalitatem servatum iri.“ Und: „Debitam et religionis et iustitiae aequalitatem erga omnes servamus, ne cuiquam iusta conquerendi causa relinquatur.“ In Sonderschreiben an verschiedene maßgebende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in Polen, wie die Brüder Latański, Ostrog, Górka, den Wojewoden Leszczyński, Adalbert von Laski, also protestantische Adelige, gab Maximilian dieselbe Erklärung hinsichtlich der Hochhaltung der Glaubensfreiheit ab. In einer anderen Instruktion aus dieser Zeit trägt er seinen Gesandten auf, darauf hinzuweisen, er habe im Deutschen Reich wie in seinen Erblanden bei jedem *dissidium religionis* solche Mittel und eine solche Mäßigung angewendet, daß Unstimmigkeiten dieser Art jederzeit „modo bono ac placide, sine turbis, ferro et sanguine“ beigelegt worden seien²¹⁾. Diese Zusagen bewegen sich durchaus auf der Linie der nachmaligen Bestimmungen der Warschauer Konföderation, ja man wäre fast versucht anzunehmen, diese seien durch jene beeinflußt worden. Maximilian konnte außerdem die kürzlich erwähnte Assekuration als Beweis für den Ernst seiner Versprechungen anführen. Die Abschriften und Übersetzungen der Warschauer Konföderation, die sich in den kaiserlichen Akten finden, bekunden deutlich, daß Maximilians Politik dahin ging, durch Förderung des Toleranzgedankens die polnische Königskrone seinem Hause zu sichern.

Es trat aber das Gegenteil ein. Aus der Wahl ging als Sieger derjenige Kandidat hervor, der überhaupt nicht in Betracht hätte gezogen werden sollen, wenn man mit der Toleranzidee Ernst machen wollte, Heinrich von Valois, der Bruder Karls IX. von Frankreich, dem die Verantwortung für die Greuelthaten der Bartholomäusnacht aufgebürdet wurde. Es ist erwiesen²²⁾, daß

21) Ebenda.

22) W. Sobieski, *Polska a hugonoci po nocy St. Bartłomieja*, 1910. S. 14 ff.

die Warschauer Konföderation unter dem Eindruck der Schreckensnachrichten aus Paris abgeschlossen wurde; man wollte Polen vor Vorkommnissen dieser Art bewahren. Ungeachtet aller Warnungen der französischen und schweizerischen Glaubensgenossen²³⁾ ließen sich schließlich die adeligen Führer des polnischen Protestantismus dennoch auf Verhandlungen mit dem Gesandten Heinrichs, dem redengewandten Bischof Montluc, ein, wiewohl dieser in seiner Wahlrede vom 19. April 1573 im Unterschied von den Zusagen Maximilians die religiöse Frage überhaupt nicht berührte. Einer der Hauptförderer der Bemühungen Heinrichs um die polnische Krone, der Sandomirer Wojewode Peter Zborowski, war selbst Calviner. Da auch dem reformierten polnischen Adel an sich die französische Kandidatur willkommener war als die habsburgische, glaubte er um die schweren Bedenken, die jene ihm wegen der Glaubensfrage bereitete, auf die Weise herumzukommen, daß er von dem neuen König die eidliche Zusage der Beobachtung der Grundsätze der Warschauer Konföderation forderte. Außerdem erreichten die polnischen Calviner auf Grund der „postulata polonica“²⁴⁾ gewisse Zugeständnisse für ihre französischen Glaubensgenossen im Edikt von Rochelle²⁵⁾, wodurch gegenüber den Versprechungen Maximilians der peinliche Eindruck der Bartholomäusnacht in Polen verwischt werden sollte. Nach langwierigen Verhandlungen, die in Paris und Krakau geführt wurden, einigte man sich dahin, daß Heinrich die Dissidentenrechte in seinem Krönungseid, den er am 20. Februar 1574 in der Krakauer Kathedrale ablegte, beschwor. Nur der Wachsamkeit des Krakauer Wojewoden Johann Firlej hatten es die polnischen Protestanten zu danken, daß der König sich diesen Zusagen nicht im letzten Augenblick entzog²⁶⁾. So erreichten sie auf Umwegen, was für Maximilian II. von allem Anfang eine Selbstverständlichkeit war. Es muß hiebei allerdings in Betracht gezogen werden, daß der in Spanien am Hofe Philipps II. erzogene Erzherzog Ernst, den der Kaiser

23) Ebd. S. 21—48, 92 f.

24) Ebd. S. 185—190.

25) Ebd. S. 97 ff.

26) Ders., „Si non iurabis, non regnabis“, in: Reformaya w Polsce II. S. 54—70, 1922, klärt die legendären Übertreibungen dieser Vorgänge.

für den polnischen Thron kandidierte, hinsichtlich der Toleranzfrage nicht das Vertrauen einflößte, das sein Vater für sich beanspruchen durfte.

Die anlässlich der Krönung Heinrichs von Valois festgelegte Formel, die seither in jeden Krönungseid aufgenommen wurde, bildete fortab die Rechtsgrundlage für die Glaubensfreiheit des Protestantismus in Polen. Sie lautete: „*Pacem et tranquillitatem inter dissidentes de religione tuebor, manu tenebo nec ullo modo vel iurisdictione nostra vel officiorum nostrorum et statuum quorumvis autoritate quempiam affici, opprimique causa religionis permittam, nec ipse afficiam nec opprimam*“²⁷⁾.“ Diese Zusage enthält zwar keine positiven näheren Bestimmungen hinsichtlich der Glaubensfreiheit, bietet aber die Gewähr für die ungehinderte Ausgestaltung des protestantischen Kirchenwesens. Bei einer wohlwollenden Auslegung genügte „der Dissidentenfriede“ im polnischen Krönungseid in der Tat vollständig, insofern es den Bekennern des evangelischen Kirchentums unbenommen bleiben sollte, gemäß den Grundsätzen ihrer Glaubenslehre sich einzurichten. Der darin zum Ausdruck gebrachte Verzicht auf die Glaubenseinheit bedeutete für Polen insofern keine Neuerung, als es den Schismatikern seit der Erwerbung Rotrußlands unter Kasimir d. Gr. Glaubensfreiheit gewährte²⁸⁾. Der polnische Staat überließ gemäß den Bestimmungen des Krönungseides den Dissidenten die Regelung ihrer innerkirchlichen Angelegenheiten und beschränkte sich lediglich auf die Sicherstellung des äußeren friedlichen Zusammenlebens der konfessionell getrennten Staatsbürger.

Anders gestalteten sich die Dinge in Österreich. Hier suchte die Regierung genau die Grenzen abzustecken, innerhalb welcher sie den Evangelischen die freie Betätigung ihres Glaubens gestattete. Die Söhne Maximilians II., Mathias und Rudolf, beseitigten nicht aus Überzeugung, sondern unter dem Druck der politischen Lage nach starken Gegenschlägen die Unklarheiten

27) *Volumina legum* II, S. 135, 148, 246; III, S. 567 (seit Wladyslaw IV. hinzugefügt *dissidentes de religione „christiana“*; IV, S. 118; V, S. 22, 147; VI, S. 9; VII, S. 107.

28) K. Völker, *Kirchengesch. Polens*, S. 67–70; daselbst die einschlägige Literatur.

der Toleranzgesetzgebung ihres Vaters. Dieser gewährte durch den Majestätsbrief vom 9. Juli 1609 den sub utraque Kommunionierenden in Böhmen ²⁹⁾ und durch den vom 20. August v. J. den Lutheranern in Schlesien ³⁰⁾ volle Religionsfreiheit, jener erweiterte durch die Kapitulationsassekuration vom 18. März 1609 ³¹⁾ die Zugeständnisse Maximilians auf die Bürger und Bauern.

So schloß die Entwicklung der konfessionellen Frage in Österreich wie in Polen im Zeitalter der Reformation mit dem völligen Durchbruch des Toleranzgedankens ³²⁾.

2.

Der Verlauf der Gegenreformation weist nicht minder zahlreiche Berührungspunkte zwischen beiden Ländern auf. Schon rein äußerlich. Wir greifen einige Momente stichweise heraus: Peter Canisius, die treibende Kraft der katholischen Erneuerung am Hofe Ferdinands I., hielt im Herbst 1558 im Palais des Krakauer Bischofs Zebrzydowski Vorträge über die Religion, und Peter Skarga, sein Genosse aus dem Jesuitenorden, nachmals die Seele des Kampfes gegen den Protestantismus unter Sigismund III., weilte studienhalber gleichzeitig in Wien. Der päpstliche Legat Johannes Franziskus Commendone hatte die Aufgabe, sowohl Sigismund August als auch Maximilian II. gegen „die Ketzler“ mobil zu machen. Er war es auch, der während des ersten Interregnums den polnischen Wählern die Botschaft Gregors XIII. überbrachte, nur einen „cultor catholicae pietatis“ zu wählen. Der Wojewode von Sandomir, Peter Zborowski, der am 9. April 1573 Maximilian II. darüber berichtete, fügte mit einem Seitenblick auf den Legaten hinzu: „Eure Majestät

29) Abgedruckt bei K. Völker, Die Entw. des Protest. in Österreich, S. 47—52.

30) Ebenda, S. 55—60.

31) Ebenda, S. 45 ff.

32) Es fällt auf, daß bei der Wahl Maximilians II. zum König von Polen nach der Flucht Heinrichs von Valois das Toleranzproblem keine Rolle spielt. In den dem Kaiser am 16. Dezember 1575 vorgelegten Artikeln der *pacta conventa* wird die konfessionelle Frage überhaupt nicht erwähnt, sondern nur ganz allgemein die Bewahrung und Erweiterung der Freiheiten gefordert (WStA Polonica (Specialia) Fasc. 83a). Die Mehrheit des Adels hielt an Stefan Bathory, der sich schließlich auch durchsetzte, fest. Siebenbürgen, von woher dieser geholt wurde, galt übrigens als das klassische Land der Religionsfreiheit.

haben viele Mißgönner in Polen³³⁾.“ Aus kirchlichen Gründen hat Commendone jedenfalls nicht wenig zur Wahl Heinrichs von Valois beigetragen. Die beiden Schwäger, Ferdinand II. und Sigismund III., die die Idee der Gegenreformation gewissermaßen verkörperten, ließen sich gegenseitige Förderung bei ihren Bestrebungen um die Wiederherstellung der katholischen Glaubenseinheit angedeihen³⁴⁾. Ihre politischen Gegner standen im evangelischen Lager; wie die Prager Stände unter protestantischer Führung Ferdinand II. die Krone Böhmens streitig machten, so wurde Sigismund III. wegen seiner Rekatholisierungsabsichten 1604 der Herrschaft in Schweden verlustig erklärt. Die „ketzerischen Rebellen“ bedrohten die Machtstellung beider Herrscher³⁵⁾. Deshalb erscheint es nicht verwunderlich, daß sie sich in einem Waffenbündnis gegen deren Beschützer Gustav Adolf zusammenfanden³⁶⁾. Indem sie die Gegenreformation förderten, glaubten sie zugleich den Interessen ihrer Dynastien am besten zu dienen. Diese Grundstimmung hielt sowohl bei den Nachfolgern Ferdinands als auch bei den Söhnen Sigismunds III., die auf den polnischen Thron berufen wurden, an.

Für den Gang der Ereignisse waren aber nicht so entscheidend die äußeren Begleitumstände als vielmehr die inneren treibenden Kräfte, die in Polen ebenso wie in Österreich gleichen Ursprungs in der gleichen Richtung wirkten. Die beiden geistigen Strömungen, die man als Reformation und Gegenreformation bezeichnet, lassen sich nicht zeitlich voneinander abgrenzen; sie lösen sich nicht ab, sondern laufen wenigstens in der Anfangszeit

33) WStA Fasc. 11, Polonica.

34) Am 14. April 1627 empfiehlt Sigismund den aus Schweden gebürtigen treuen Katholiken Jakob Ulphinus Schwan der Unterstützung Ferdinands II., da er dessen „summa religionis cura et sollicitudo“ kenne (ebd. Fasc. 29).

35) Sigismund III. schreibt am 6. Juli 1618 an Mathias: Es gebe keine glücklichen katholischen Herrscher, gegen die die Ketzer nicht Rebellionen veranstalten; deshalb gebe es in der Gegenwart keine wichtigere Aufgabe als die Förderung der katholischen Religion (ebd. Fasc. 28).

36) In der Instruktion an seine Gesandten in Polen Mathias Arnoldinus von Clarenstein vom 20. Febr. 1632 bemerkt Ferdinand II. im Hinblick auf die Erfolge Gustav Adolfs, das Bündnis mit Sigismund III. müsse befestigt werden, „ne alter alteri eiusmodi temporis suis contra inobedientes et rebelles subditos et inimicos suos consilio vel ope desit“ (ebd. Fasc. 30).

nebeneinander her. Der Kapitulations-Resolution des Kaisers Mathias im Jahre 1609 gingen Exilierungen lutherischer Lehrer und Prädikanten aus Österreich voraus, wie auch Sigismund August ungerachtet seiner toleranten Grundeinstellung unter dem Druck des hohen Klerus sich 1550 zu dem Ausweisungsbefehl gegen die böhmischen Brüder und 1564 zu dem gegen die ausländischen Ketzler gerichteten Parczower Edikt bestimmen ließ³⁷⁾. Es liegt in der Natur der Sache, daß die von Rom aus nach einheitlichen Grundsätzen geleitete katholische Kirche vom ersten Tage an alles daransetzte, um der ihren Bestand bedrohenden protestantischen Abfallsbewegung Einhalt zu tun. Wenn es ihr dabei nicht gelang, sich allenthalben in gleicher Weise durchzusetzen, so lag es daran, daß das Kräfteaufgebot auf der gegnerischen Seite zu stark war. Aber die Grundrichtung und Zielsetzung blieben stets die gleichen, mochten sich auch die Dinge äußerlich angesehen in den einzelnen Ländern verschieden gestalten.

Bei der engen Verknüpfung von staatspolitischen und römisch-katholischen Interessen ergab es sich von selbst, daß die Verfechter eines vom Papsttum losgelösten Kirchentums der Illoyalität gegenüber der Regierung bezichtigt wurden. Seit den Tagen Ferdinands II. waren für die offizielle innerösterreichische Staatspolitik Protestantismus und Hochverrat gewissermaßen identische Begriffe. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Anhänger der neuen Lehre den habsburgischen Bestrebungen, die Erblande zu einem absolutistisch regierten Staatsganzen zusammenzuschweißen, durch die Verteidigung der ständischen Freiheiten in den Alpenländern ebenso wie in Böhmen den größten Widerstand entgegensetzten und besonders in Ungarn sich gegen den Wiener Zentralismus auflehnten. Letzten Endes reichen aber die Wurzeln der politischen Ziele der Opposition tief ins Mittelalter zurück; deren Verbindung mit dem protestantischen Kirchenwesen erscheint nicht als wesentlich, sondern in erster Linie bedingt durch die gegenreformatorischen Maßnahmen der Staatsregierung. Im einzelnen läßt sich nur schwer eine scharfe Grenze

37) K. Völker, Kirchengeschichte Polens, S. 150 u. 202.

zwischen den beiderseitigen Gedankengängen ziehen. Jedenfalls bildete der Vorwurf des Hochverrats in Österreich die Rechtsgrundlage zum völligen Abbau der den Protestanten gewährten Duldung³⁸⁾. In Polens Protestantenpolitik spielten Erwägungen dieser Art ebenfalls eine Rolle. In seinen Sejmpredigten, um nur eines zu erwähnen, schob Peter Skarga die Erwägung in den Vordergrund, daß der Abfall von der katholischen Kirche die Auflehnung gegen die Rechtsordnungen des Staates zur notwendigen Folge habe³⁹⁾. Die Sympathiekundgebungen des protestantischen Adels für den Gegner Johann Kasimirs, den lutherischen Schwedenkönig Karl X. Gustav, der fast ganz Polen besetzte, wurden in diesem Sinne gedeutet, wiewohl die Evangelischen vorher die Kandidatur Wladyslaw IV., des Bruders Johann Kasimirs, ungeachtet der verlockenden Versprechungen Gustav Adolfs hinsichtlich der vollen Glaubensfreiheit einmütig abgelehnt hatten. Die drakonischen Bestimmungen des Warschauer Traktates 1716 wurden durch den Hinweis auf die Haltung der Dissidenten im Nordischen Krieg gerechtfertigt⁴⁰⁾. Ebenso wurden deren Bemühungen bei den ausländischen Höfen um die Wiederherstellung ihrer alten Rechte als Hochverrat bewertet.

Bei tieferem Eindringen in die historischen Zusammenhänge wird man aber den Eindruck nicht los, daß die politische Haltung der Protestanten in Österreich wie in Polen doch nicht letzten Endes als der entscheidende Faktor, wie es in den amtlichen Kundgebungen festgelegt wird, angesehen werden darf. Der Verlauf der Gegenreformation hätte sich in beiden Ländern jedenfalls nicht um vieles anders gestaltet, auch wenn jene sich in politischer Hinsicht völlige Zurückhaltung auferlegt hätten. An „dem Verrat“ der Protestanten waren übrigens auch Katholiken mitbeteiligt. Der Kampf um die Ständefreiheit

38) So heißt es z. B. im Reformationsgesetz Ferdinands II. für Oberösterreich vom 10. Okt. 1625: „Unter dem Deckmantel des eigenwilligen libertinistischen Glaubens wurden gefährliche Verschwörungen angesetzt. Daraus ist Rebellion, Aufstand, gefährliches Blutvergießen entstanden.“ K. Völker, Die Entw. d. Protest. in Österreich, S. 62.

39) Bes. 5. Predigt, Ausgabe von St. Kot, 1925, S. 98 ff.

40) Diese Zusammenhänge werden besonders deutlich aus der Bestimmung, daß der während des letzten Schwedenkrieges eingeführte evangelische Gottesdienst zu verschwinden habe. Vol. leg. 6, S. 124.

in Österreich betraf im Grunde genommen den gesamten Adel, mochte auch der Großteil des katholischen nicht zuletzt aus kirchlichen Erwägungen mit den autokraten Bestrebungen des Herrscherhauses sich abgefunden haben. Unter den polnischen Parteigängern Karl Gustavs befanden sich auch Katholiken, wie Christoph Opalinski und Samuel Twardowski, welch' letzterer den Schwedenkönig sogar mit einem Gedicht begrüßte⁴¹⁾. Von den Protestanten standen übrigens hüben wie drüben nicht wenige politisch im andern Lager. Die treibende Kraft der Protestantenabwehr wurzelt vielmehr in dem erstarkten katholischen Bewußtsein, das sich in Polen z. B. in der Vernichtung evangelischer gottesdienstlicher Gebäude — 1591 in Krakau, 1605 in Posen, 1614 in Wilna usw. — Luft schaffte.

Wir wirkte sich dieser Stimmungsumschwung in der staatlichen Gesetzgebung aus?

Hüben und drüben wurden die Rechtsgrundlagen auf den Wortlaut hin genau geprüft und Abweichungen nicht geduldet. Dabei rückte die Frage in den Vordergrund, in welchem Ausmaß die Glaubens- und Gewissensfreiheit verbürgt sei.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die schriftlichen Zusagen Maximilians II. lediglich dem lutherischen Adel Nieder- und Oberösterreichs galten. Man berief sich zwar später auf mündliche Versprechungen des Kaisers hinsichtlich der Religionsfreiheit der evangelischen Bürger und Bauern, seine Söhne Rudolf und Matthias verstießen aber doch nicht gegen die Konzession ihres Vaters, wenn sie darüber hinausgehende Forderungen zunächst zurückwiesen. Im kaiserlichen Edikt vom 12. August 1596 heißt es ausdrücklich, „die Stände und Verordneten in Religions-sachen dürfen sich weder der Privatpersonen noch der Städte annehmen“, widrigenfalls sie Gefahr laufen, der Assekuration verlustig zu gehen⁴²⁾. Im gleichen Zusammenhang wurden die lutherischen Herren und Ritter aufgefordert, „alle unter dem Schein des Rechtes entzogenen Pfarreien zu restituieren“, d. h. an Stelle der in ihren Patronatskirchen wirkenden lutherischen

41) Alexander Kossowski, *Protestantyzm w Lublinie*, 1935, S. 189.

42) K. Kuzmany, *Urkundenbuch*, S. 7 ff.

Prädikanten wieder katholische Priester zuzulassen. Die am 19. Juli 1579 im Wiener Burghof von 5000 Bürgern kniefällig vorgebrachte Bitte um Freigabe des Augsburgischen Bekenntnisses stieß beim Erzherzog-Statthalter Ernst auf taube Ohren. Erst unter dem Druck der politischen Notlage, in die er geraten war, entschloß sich Matthias, wie wir früher erwähnt haben, 1609 zu Zugeständnissen hinsichtlich der Gewissensfreiheit der lutherischen Bürger, ohne aber etwa über die Zulassung des evangelischen Privatexerzitiums auf den Adelsbesitzungen hinauszugehen; in den Städten blieb der öffentliche protestantische Gottesdienst untersagt. Der Streit um die Zulässigkeit des evangelischen Gottesdienstes in böhmischen Städten auf Grund des Majestätsbriefes bildete bekanntlich die unmittelbare Veranlassung zum Ausbruch des 30jährigen Krieges⁴³⁾.

Der „Dissidentenfriede“ im polnischen Krönungseid enthielt über das Ausmaß der Bewegungsfreiheit der Protestanten keinerlei Bestimmungen. An sich konnte man aus seinem Wortlaut die jedem Staatsbürger gewährleistete volle Glaubens- und Gewissensfreiheit herauslesen. Wie die Dinge nun einmal in Polen lagen, hing aber alles von dem jeweils herrschenden Kräfteverhältnis ab. Solange ein geschlossener Adelskreis für die protestantischen Belange sich einsetzte, wurden die Dissidentenrechte tatsächlich im Sinne weitgehendster Toleranz gedeutet. In dem Maße, wie die Reihen der evangelischen Schlachta sich lichteteten, erfuhr sie jedoch merkbare Einschränkungen. Dieser Wechsel kommt auch in der Abwandlung des Begriffes „Dissidenten“ zur Geltung⁴⁴⁾. In der Warschauer Konföderation werden darunter ganz allgemein die im Glauben Getrennten, aber doch nunmehr politisch Verbundenen verstanden, also die römischen Katholiken

43) G. Loesche, *Gesch. des Protestantismus im vormaligen und im neuen Österreich*. 3. Aufl. 1930. S. 97 f.

44) Vgl. E. Bursche, *Z dziejów nazwy „dysydenci“*, in *Przegląd historyczny* 26, 1926, S. 22—41. Dazu: J. Siemiński, *Dysydenci w ustawodawstwie*, in: *Reformacya w Polsce*, 5, 1928, S. 81—89, der mit Recht darauf hinweist, daß in der Warschauer Konföderation nur römische Katholiken und die in der Sendomirer Verständigung (1570) zusammengeschlossenen „rechtgläubigen“ Protestanten sich zusammenfanden, also nicht Schismatiker und Arianer. Im Krönungseid wird aber der Begriff „dissidentes“ durchweg ganz allgemein gefaßt.

nicht ausgenommen⁴⁵⁾, im Krönungseid Heinrichs von Valois wird er doch mehr als Sammelname für die „Akatholiken“ überhaupt gebraucht; später faßte man darunter nur die Lutheraner und Reformierten zusammen. Die Sozinianer wurden 1658 als *dissidentes a religione christiana* aus dem Lande gewiesen. Die Dissidenten in der verengten Begriffsbestimmung werden als konfessionelle Minderheit mit beschränkten Rechtsbefugnissen angesehen. Die Könige verpflichteten sich lediglich zur Aufrechterhaltung des konfessionellen Friedens und zur Wahrung der Rechtssicherheit des einzelnen dissidentischen Untertanen, sie gingen jedoch keinerlei Bindungen hinsichtlich der Betätigungsmöglichkeiten des evangelischen Kirchenwesens ausdrücklich ein. So kam es, daß die Kultusfreiheit der Protestanten im Laufe der Zeit in dem Maße eingeschränkt wurde, als ihre politische Rückendeckung an Widerstandskraft einbüßte.

Es bestand keine allgemein gültige gesetzliche Bestimmung darüber, unter welchen Bedingungen evangelische Gemeindebildungen zulässig seien oder nicht. Ein Skarga verfocht z. B. den Standpunkt ihrer Illegalität in den Städten. Unter dem Einfluß einer solchen Denkweise überfiel, wie wir früher erwähnt haben, eine fanatisierte Volksmenge protestantische Bethäuser und machte sie dem Erdboden gleich. Darauf nahm die am 16. Juli 1652 nach dem Tode Sigismunds III. gebildete General-Konföderation die Bestimmung auf, daß in den königlichen Städten „zur Vermeidung von Tumulten“ keine neuen dissidentischen Gotteshäuser errichtet werden dürfen; der Privatgottesdienst daheim sollte den Evangelischen unbenommen bleiben; die „usu“ in den Städten noch vorhandenen protestantischen Kirchengebäude können fortbestehen⁴⁶⁾. Diese Postulate wurden fortab vor jeder neuen Königswahl wiederholt und vom Gewählten bestätigt. Damit waren die Evangelischen zu einer bloß geduldeten Religionsgemeinschaft mit beschränkten Rechtsbefugnissen hinsichtlich ihrer Kultusfreiheit herabgedrückt. Es will beachtet sein, daß hier der Bestand evangelischer Kultusstätten in den königlichen Städten lediglich auf ein Gewohnheits- und kein

45) Es heißt hier: „Wir, die *dissidentes de religione*“.

46) *Volumina legum* 3, S. 346.

tatsächliches Recht zurückgeführt wird. Die protestantischen Bürger bekamen demnach den Druck der Gegenreformation in verstärktem Maße zu spüren. Wie unsicher ihre Lage sich gestaltete, sobald einmal der Grundsatz sich durchsetzte, daß die evangelische Kultusfreiheit in den Städten rechtlich nicht begründet sei, wird aus dem Zusatz hinsichtlich des Herzogtums Masowien, der auf der Warschauer Generalkonföderation vom 5. Nov. 1668 der obigen Bestimmung hinzugefügt wurde, ersichtlich. Darnach wird den in Warschau weilenden dissidentischen Adeligen lediglich gestattet, ihren Gottesdienst in ihren Wohnungen, aber „ohne Zusammenkünfte, Predigten und Gesang“ und noch dazu „exclusis plebeiorum servitoribus“ abzuhalten⁴⁷⁾; ihre Kultusfreiheit blieb demnach auf das stille Gebet beschränkt; in Wirklichkeit bestand sie für die Reichshauptstadt überhaupt nicht. In der Begründung dieser Maßnahme durch den Hinweis auf die alten Religionsrechte Masowiens tritt uns die Rechtsauffassung entgegen, daß mit der Vormachtstellung der römisch-katholischen Kirche in Polen die protestantische Kultusübung im Grunde genommen unvereinbar sei. Im zweiten Artikel des Warschauer Traktates vom 5. Nov. 1716 wurden auch tatsächlich aus diesem Grundsatz die weitgehendsten Folgerungen gezogen. „Da in dem rechtgläubigen Königreich Polen und seiner Provinzen“, heißt es daselbst, „stets der größte Eifer für den hl. römisch-katholischen Glauben hervorleuchtet“⁴⁸⁾, wird angeordnet, daß einerseits sämtliche entgegen den Bestimmungen der Generalkonföderationen von 1652 bis 1674 errichteten protestantischen Gotteshäuser niedergerissen werden sollen, und daß andererseits in den Städten und sonstwo den Dissidenten lediglich ein Privatgottesdienst ohne Predigt und Gesang gestattet sei. Die s. Zt. nur für Masowien erlassenen Verfügungen werden demnach jetzt verallgemeinert. Darnach erscheint in den Städten der öffentliche evangelische Gottesdienst nur in den Ortschaften, woselbst ein Bethaus aus der Zeit vor 1652 vorhanden war, zugelassen. Infolge des nicht ganz klaren Wortlauts des Traktates wurden seine Bestimmungen nicht überall gleichmäßig durchgeführt. 1739 ge-

47) Ebenda 4, S. 484.

48) Ebenda 6, S. 124.

nehmigte z. B. August II. den Wiederaufbau des niedergebrannten lutherischen Gotteshauses in Wilna.

Beim Westfälischen Friedensschluß bemühten sich die evangelischen Unterhändler vergebens, von Ferdinand III. die Anerkennung des Normaljahres 1624 auch für den österreichischen Protestantismus zu erreichen. Das einzige Zugeständnis, zu dem sich der Kaiser schließlich bereitfand, betraf einige schlesische Städte, unter denen Breslau hervorragt. In Schweidnitz, Jauer und Glogau versprach er den Augsburgischen Konfessionsverwandten „aus Gnaden“ auf eigene Kosten Kirchen zu erbauen⁴⁹⁾. Durch die Abmachungen in Osnabrück büßte demnach der österreichische Protestantismus mit Ausnahme von Schlesien, woselbst aber erst Karl XII. von Schweden in der Altranstädter Konvention vom 11. August 1707 die Zusagen von 1648 durchsetzte, jegliche Rechtsgrundlage ein. Dazu eigens angeordnete Religionskommissionen hatten die Aufgabe, den Geheimprotestantismus in seinen Schlupfwinkeln aufzustöbern. Geldstrafen, Einkerkierungen, Ausweisungen, Zwangsbekehrungen der aufgegriffenen „Ketzer“ beweisen, daß der Protestantismus in Österreich völlig rechtlos geworden war. Die Ausweisung von 20 000 Lutheranern aus dem Erzstift Salzburg im Jahre 1731⁵⁰⁾ unter augenfälliger Verletzung des Westfälischen Friedensinstruments läßt zur Genüge erkennen, daß der Toleranzgedanke in den Alpenländern erstorben war.

In Polen war der Rechtsschutz der Protestanten zwar nicht zur Gänze aufgehoben, die Rechtsgrundlage wurde aber infolge der willkürlichen Zugriffe der Amtsstellen immer schwankender. Durch den Zusatz zu dem „Dissidentenfrieden“ in der Wahlurkunde für Wladyslaw IV. „salvis iuribus Ecclesiae Catholicae Romanae“⁵¹⁾ wurde im Grunde genommen jegliche Rechtsbindung zugunsten der Protestanten in Frage gestellt, zumal es die römische Kirchenpolitik auf die völlige Beseitigung der „Ketzeri“ abgesehen hatte. Die Verhängung der Landesverweisung

49) F. W. Ghillany, Diplomatisches Handbuch I, S. 34 f.

50) G. Loesche, a. a. O., S. 298.

51) Volumina legum 4, S. 363.

für Abfall von der katholischen Kirche im Jahre 1668⁵²⁾, die Androhung von Geldstrafen, Gefängnis und schließlich Exilierung wegen Übertretung der Bestimmung des Warschauer Traktates (1716)⁵³⁾, die Aberkennung des passiven Wahlrechtes der Dissidenten und ihr Ausschluß von den öffentlichen Ämtern (1736)⁵⁴⁾ beweisen zur Genüge, wie sehr man von dem Grundsatz der Glaubensfreiheit abgerückt war. Das Thorner „Blutgericht“ im Jahre 1722⁵⁵⁾, wonach an dem lutherischen Bürgermeister Roesner und elf Ratsmitgliedern wegen allerdings nicht leicht zu nehmender Studentenausschreitungen ungeachtet des Einspruchs des päpstlichen Nuntius die Todesstrafe vollzogen wurde, zeigt, daß man den Maßstab für das Zulässige längst verloren hatte.

Trotz aller schweren Einschränkungen des evangelischen Kirchenwesens, das dauernd eigenmächtigen Einmischungen des katholischen Episkopats ausgesetzt war, vermochte sich aber doch der Protestantismus in Polen in bescheidenen Grenzen zu behaupten. Immerhin überlebten die Zeit der Gegenreformation in Großpolen 55, in Kleinpolen 9 und in Litauen 35 evangelische Gemeinden⁵⁶⁾. In Polnisch-Preußen riß der Faden nicht ab. So erfuhr der evangel. Gottesdienst in Danzig, Thorn, Elbing, Lissa, Fraustadt u. a. überhaupt keine Unterbrechung. Während des dreißigjährigen Krieges wurden aus Böhmen und Schlesien vertriebene Protestanten unter Zusicherung der Religionsfreiheit in Großpolen angesiedelt⁵⁷⁾. In beschränktem Ausmaß bestand in Polen ein protestantisches Geistesleben fort⁵⁸⁾.

Das Ziel der Gegenreformation, die Wiederherstellung der Glaubenseinheit, war in Österreich äußerlich angesehen nahezu vollständig erreicht; in Polen sank das einst mächtige Dissidententum zu einer kraftlosen Minderheit herab.

52) Ebenda 5, S. 484.

53) Ebenda 6, S. 124.

54) Ebenda 6, S. 286.

55) Fr. Jacobi, Das Thorner Blutgericht, 1896.

56) H. Merczyng, Zbory i senatorowia protestancy w Polsce, 1902.

57) K. Völker, Kirchengeschichte Polens, S. 160, 232.

58) Ebenda, S. 235 ff.

5.

Der Bogen war überspannt. Es erfolgte ein Rückschlag. Neue Ideen rangen sich durch. Unter dem Eindruck der Aufklärung, die in der zweiten Hälfte des 18. Jh. immer weitere Kreise erfaßte, wurde die Diffamierung von Staatsbürgern wegen einer bestimmten Glaubensüberzeugung als unzeitgemäß empfunden. Der Toleranzgedanke rückte wieder in den Vordergrund der allgemeinen Erörterung. Wirtschaftliche Erwägungen ließen es ratsam erscheinen, brauchbare Elemente dem Staatsganzen zu erhalten, auch wenn sie der Staatsreligion nicht angehörten. So kam z. B. unter Karl VI. die Praxis auf, Protestanten aus den Alpenländern nach Siebenbürgen, wo das evangelische Kirchenwesen fortbestehen blieb, zu verpflanzen, um sie den habsburgischen Erblanden zu erhalten⁵⁹). In protestantischen Gebieten wurden vielfach katholische, in katholischen protestantische Niederlassungen gestattet. Friedrich d. Gr. räumte in dieser Hinsicht mit den Vorurteilen der Vergangenheit auf. Mit einer umsichtigen Toleranzgesetzgebung traten aber zuerst Polen und Österreich auf den Plan. Der Warschauer Traktat vom 24. Februar 1768 und das Toleranzpatent Josefs II. vom 13. Okt. 1781 bedeuten in der Geschichte des Toleranzgedankens einen Wendepunkt. Frankreich folgte erst im November 1787 mit „dem Weihnachtsgeschenk“ an die Protestanten, und England ließ erst 1791 den öffentlichen katholischen Kultus zu.

Der Warschauer Traktat⁶⁰) kam gewiß unter dem Druck der auswärtigen protestantischen Mächte und der russischen Kaiserin Katharina, die sich für ihre schismatischen Glaubensgenossen einsetzte, zustande, in Kraft trat er aber im Wege der ordnungsmäßigen polnischen Gesetzgebung. Im Unterschied gegen die früheren im Grunde genommen nur negativen Dissidentenbestimmungen wird jetzt der Umkreis der Rechte der Protestanten positiv umschrieben. Das kommt auch darin zur Geltung, daß der Begriff „Dissidenten“ zum erstenmal als Bezeichnung für die

59) E. Nowotny, Die Transmigration ober- u. innerösterreichischer Protestanten in Siebenbürgen, 1931.

60) Vol. legum 7, S. 256—276 und Chr. G. Friese, Beiträge zu der Reformationsgeschichte in Polen und Litthauen, II, 2, 1786, S. 329—403.

Evangelischen beider Bekenntnisse, d. i. des Augsburgerischen und Helvetischen, näher umgrenzt wird. In bürgerlicher und politischer Hinsicht wird den Angehörigen dieser Religion die volle Gleichberechtigung zuerkannt und die ungehinderte freie Kultusübung nebst selbständiger Verwaltung in Konsistorien und Synoden gewährleistet. Die ungeschmälerte Erwerbung von Grundbesitz durch Evangelische, deren Zulassung zum Staatsdienst, zur Erwerbung von Meisterrechten, die Wiedererlangung des passiven Wahlrechts für die politischen Vertretungskörper u. dgl. m. waren unter diesen Umständen Selbstverständlichkeiten. Die seit 1717 eingezogenen evangelischen Gemeindebauten sollten den ursprünglichen Besitzern zurückgegeben werden, wobei „ein gemischtes Gericht“ in Zweifelfällen angerufen werden konnte. Der Bau evangelischer Kirchen — diese Bezeichnung wird ausdrücklich gutgeheißen — sollte nur der einen Beschränkung unterliegen, daß ein gewisser räumlicher Abstand von katholischen Gotteshäusern zwecks Sicherstellung der ungehinderten Entfaltung von Umzügen beobachtet werden mußte. Bei gemischten Ehen sollte die Trauung nach dem Bekenntnis der Braut, die Kindererziehung nach der Konfession der Eltern erfolgen, die der Knaben nach dem Bekenntnis des Vaters, der Töchter nach dem der Mutter. Katholischen Geistlichen werden jegliche Eingriffe in evangelische Angelegenheiten untersagt. Ungeachtet dieser nahezu uneingeschränkten Religionsfreiheit der Protestanten wird der „dominante“ Charakter der römisch-katholischen Kirche, dem das Herrscherpaar angehören müsse, mit aller Deutlichkeit hervorgehoben. Deren Vorzugsstellung im Staat wird durch die Beibehaltung der Strafe der Landesverweisung für Apostasie von ihr, eine Bestimmung, die übrigens in den Gesamtrahmen des Traktats nicht hineinpaßt, noch besonders scharf unterstrichen.

Die österreichische Regierung verfolgte die Gestaltung der Dissidentenfrage in Polen mit gespannter Aufmerksamkeit. So nimmt in dem der Staatskanzlei vorgelegten Bericht über die Lage in Polen vom 12. Juli 1767⁶¹⁾ die Dissidentenfrage einen breiten

61) *Reflexions touchant les affaires de Pologne*, WStA: Polen, *Memoires* 1750—1783, Fasc. 63.

Raum ein. Unter eingehender Darlegung der historischen Voraussetzungen, wobei der Verfasser sich auf die vorhandene Geschichtsliteratur beruft, wird die Förderung der Protestanten nach Gleichberechtigung mit den Katholiken als unzulässig zurückgewiesen und ihnen lediglich eine beschränkte Toleranz zugewilligt. Für die Stellung der katholischen Kirche als „dominanter“ wird merkwürdigerweise ins Treffen geführt, der Herzog Mieszko habe sie bei seiner Taufe 965 in diese Rechte eingesetzt. Gegen die freie Religionsübung der Evangelischen hat der Berichtstatter nichts einzuwenden, hingegen erblickt er in deren Zulassung zu Staatsämtern für Polen und die an diesem Lande interessierten Mächte eine Gefahr. Gewissermaßen als Antwort auf diesen Bericht darf die Instruktion an den a.o. österreichischen Gesandten am polnischen Hof, Baron v. Rewitzky, vom 6. und 7. Sept. 1772 angesehen werden⁶²⁾. Die Protestantenfrage wird in diesem 206 Seiten umfassenden Schriftstück auf elf Seiten⁶³⁾ erörtert. Auffallenderweise wird hier der Warschauer Traktat mit keinem Wort erwähnt, seine Bestimmungen aber werden im einzelnen als Forderungen des Berliner und Petersburger Hofes, die der russische Bevollmächtigte Repein „auf gewaltsame Art“ betreibe, angeführt. Dem österreichischen diplomatischen Vertreter wird eingeschärft: „Was die Angelegenheit der Nichtunierten und Dissidenten betrifft, so wünschen wir zwar, daß ihnen in Absicht auf die Religion alle tunliche Freiheit und Ruhe eingestanden, jedoch die völlige Gleichhaltung mit den Katholiken in Anlehnung der Reichsbediensteten und anderen Zivilprärogativen wieder entzogen werden möchte, weil widrigenfalls durch beide Parteien der russische und preußische Einfluß in Polen allzusehr verstärkt werden würde.“ Die Regierung Maria Theresias möchte in der Protestantenfrage nicht über die Linie der Zugeständnisse, die der katholische Episkopat Polens im Jahre 1766 von sich aus zu gewähren bereit war, hinausgehen. Darnach sollte den Protestanten in Polen eine von den Bischöfen fallweise zu regelnde beschränkte Kultusfreiheit — öffentlich nur in den noch vorhandenen Gottes-

62) WStA., Erste Teilung Polens, Fasz. 74.

63) S. 161—170, 189 ff.

häusern, sonst Privatexerzitium — in Abhängigkeit vom katholischen Pfarrklerus, dem die Stolgebühren für die von den Pastoren vorgenommenen geistlichen Handlungen gebühre, gewährt werden. Bezüglich der Zulassung der Dissidenten zu den Staatsämtern soll man sie „tunlichst beruhigen, andernteils aber von einem dezisierenden Einfluß auf die Staats- und wichtigen Angelegenheiten entfernen“. Die Wiener Regierung nimmt hier offenbar den Rechtsstandpunkt ein, daß der Warschauer Traktat, wiewohl er vom polnischen Reichstag am 5. März 1768 genehmigt wurde, durch die Konföderation von Bar, die bereits am 29. Februar 1768 gegen die Bestrebung der Dissidenten geschlossen wurde, als nicht bestehend angesehen werden dürfe.

Diese Haltung erscheint vor allem durch die Rücksichtnahme auf Galizien, dessen Besitzergreifung im Zusammenhang der Verhandlungen über die erste Teilung Polens damals unmittelbar bevorstand, bestimmt. Gewiß lebten in der neu erworbenen Provinz nur verhältnismäßig wenige Protestanten. Ihre Übernahme in den österreichischen Staatsverband auf Grund der Bestimmungen des Warschauer Traktats hätte aber doch einen völligen Umschwung der Protestantenpolitik, wozu die Kaiserin nicht zu haben war, zur Folge gehabt. So ließ man ihn nicht gelten, zumal er in Galizien in Wirklichkeit noch gar nicht in Kraft getreten war. Unter diesen Umständen kam der Erklärung Maria Theresias im Patent vom 18. Sept. 1773, die österreichische Regierung werde die Dissidenten hinsichtlich der Religion im status quo erhalten, keine allzugroße praktische Bedeutung zu, zumal der Warschauer Traktat dabei nicht erwähnt wird. Der Gouverneur von Galizien, Graf Hadik, erhielt am 11. April 1774 die Weisung, keine Protestanten anzustellen, sie vielmehr „bei der ersten Gelegenheit zu beseitigen“⁶⁴). Daneben bestand aber der Grundsatz zu Recht: „Niemand sei in seiner Religion zu kränken.“

Trotz alledem ließ sich die Tatsache nicht wegleugnen, daß die österreichische Regierung bei der Besetzung Galiziens doch bis zu einem gewissen Grade die polnische Toleranzgesetzgebung

64) W. St. A. Staatsrat. 1450/77.

Ztschr. f. K.-G. LIII., 3. F. IV.

mit übernommen hatte. Die Ansiedlungspolitik, in deren Gefolge sie 1774 deutsche Kaufleute und Gewerbetreibende und 1781 Landwirte evangelischen Glaubens ins Land zog, knüpfte bei bestehenden Verhältnissen an. Damit kam aber zugleich die Toleranzfrage im übrigen Österreich in Fluß. Die streng katholische Kaiserin Maria Theresia verstand sich 1774 nur dazu, die protestantischen Handelsleute in einigen wenigen Städten unter Gewährung eines Privatexerzitiums zuzulassen, ihr Sohn Joseph öffnete sieben Jahre später das ganze Land den evangelischen Kolonisten⁶⁵). Als man sich im Staatsrat über das Ausmaß der den Ankömmlingen zuzusichernden religiösen Duldung nicht einigen konnte, durchhieb der Kaiser am 18. Mai 1781 den Knoten: „Die Begünstigung für einen jeden auch auf dem Lande nach seiner Religion ungestört leben und beten zu können, sehe ich als vollkommen unschädlich und ganz und gar nicht für bedenklich an⁶⁶).“ Aus dieser Gesinnung heraus erließ Joseph II. fünf Monate später, am 13. Okt. 1781, das Toleranzedikt, womit er den Protestanten in ganz Österreich die Rechte zubilligte, die er ihren Glaubensgenossen in Galizien bereits vorher zugesichert hatte. Die Glaubensfreiheit der evangelischen Ansiedler in Galizien, die durch das kaiserliche Patent vom 17. Sept. 1781 festgelegt wurde, ging in einzelnen Punkten sogar über dieses merklich hinaus. Als sich später daraus Meinungsverschiedenheiten ergaben, entschied die kaiserliche Entschließung vom 30. Juni 1832 zugunsten der Sonderstellung der galizischen Protestanten unter Berufung auf den Warschauer Traktat. Das dieser Kundgebung vorausgegangene Gutachten der galizischen Kammerprokuratur machte u. a. darauf aufmerksam, daß die Wiener Regierung bei der Abfassung des Ansiedlungspatentes vom 1. Okt. 1774 über die den Akatholiken hierlands zustehenden Gerechtsamen noch nicht vollkommen unterrichtet gewesen sei⁶⁷). Die Verbindlichkeit des Warschauer Traktats für die

65) R. F. Kaindl, *Gesch. der Deutschen in den Karpathenländern* 3, 1911, S. 8 ff.

66) WStA, Staatsrat 3. 2055/81. Dazu: R. Kesselring, *Die evang. Siedlungen Galiziens im josephinischen bis francisceischen Zeitalter 1782—1822*, 1912, S. 15 ff.

67) G. Loesche, *Von der Duldung zur Gleichberechtigung*, 1911, S. 655 ff.

galizischen Protestanten wird hier ohne weiteres zugegeben. Aus dieser Gestaltung der Dinge werden die Zusammenhänge zwischen der österreichischen und polnischen Toleranzgesetzgebung ersichtlich.

Der Vergleich des Toleranzpatentes Josephs II. mit dem Warschauer Traktat läßt dieses als das bei weitem fortschrittlichere erscheinen. Die römisch-katholische Kirche wird hüben wie drüben als die im Staate herrschende anerkannt. Während aber daraus in Österreich der Rückschluß gezogen wurde, daß nur ihr der öffentliche Kultus gebühre, weshalb die evangelischen Gotteshäuser ohne die äußeren Kennzeichen eines Kirchengebäudes, ohne Turm, ohne Glockenstühle und ohne den Eingang von der Straße errichtet werden dürfen, ließ man in Polen diese Beschränkungen nicht gelten. Ebenso wurden die österreichischen Pastoren im Unterschied von ihren Kollegen in Polen den katholischen Pfarrherren unterstellt, was zur Folge hatte, daß diesen mit dem alleinigen Rechte der Führung rechtsgültiger Matrikel auch die Stolagebühren für die geistlichen Amtshandlungen der evangelischen Seelsorger zufielen. Von der Teschner Gnadenkirche, die Karl XII. von Schweden Joseph I. abrang, abgesehen, genossen in dieser Hinsicht nur die galizischen Pastoren eine größere Bewegungsfreiheit, und zwar, wie wir oben angedeutet haben, mit Rücksicht auf den Warschauer Traktat. Erst unter Franz Joseph I. fiel die Bezeichnung „Akatholiken“ für die Evangelischen — Entschließung vom 26. Jan. 1849 — und erst durch das Protestantenpatent vom 8. April 1861 erhielten sie das Recht zur Abhaltung von Synoden⁶⁸⁾. In Polen wurden diese Angelegenheiten bereits durch den Warschauer Traktat geordnet. Nur in einem, allerdings wichtigen Punkte brachte das Patent Josephs II. eine bei weitem freiheitlichere Lösung als dieses. Während in Polen der Übertritt von der katholischen zur evangelischen Kirche nach wie vor als strafwürdige Handlungsweise, die sogar mit Landesverweisung geahndet wurde, galt, war in Österreich die Anmeldung zu einem

68) Vgl. K. V ö l k e r, Das Zustandekommen d. österreichischen Protestantenpatents, 1931.

der beiden protestantischen Bekenntnisse zunächst ganz freigegeben und seit dem 1. Jänner 1783 nach einem sechswöchentlichen Religionsunterricht beim katholischen Seelsorger doch ohne nachteilige Rechtsfolgen möglich. Hier wurde eben ein völliger Neubau aufgerichtet, dort eine aus dem Gleichgewicht gebrachte, aber doch bestehende Kirchengemeinschaft in ihren Daseinsbedingungen befestigt.

Die Entwicklung des modernen Staatslebens ging im 19. Jahrhundert von der Toleranz zur Parität über. Es wurde das Problem gelöst, für das die vorangegangene Zeit keine allgemein gültige Norm finden konnte, in welcher Weise Angehörige verschiedenen Glaubens zum Nutzen der Gesamtheit und auch nicht zum Schaden ihrer religiösen Gemeinschaft im Vollbesitze gleicher Rechte nebeneinander bestehen können. Österreich und Polen haben an dieser Gestaltung der Dinge ungeachtet aller Rückschläge einen besonderen Anteil.